

Eintägige integrative Maßnahmen umfassen ein breites Spektrum möglicher Aktivitäten. Neben sportlich betonten Aktionen wie Sport- und Spielfeste, Turniere finden sich in der Angebotspalette auch Tagesausflüge und Schnupperangebote aller Art. Sie dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Die Zielgruppe (bereits in Deutschland lebenden und für die kommenden Jahre zu erwartenden Zuwanderer sowie sozial benachteiligte Einheimische) sind in die organisatorische Abwicklung einzubeziehen.

1. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Mitglieder des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller die Zuwendungsbedingungen anzunehmen, sie zweckentsprechend zu verwenden sowie die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form und in der **festgelegten Zeitspanne** vorzulegen.

Der Antrag muss der Landeskoordination spätestens **einen Monat vor dem Termin** der geplanten Maßnahme vorliegen, um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

Der Antragsteller erhält über die in Aussicht gestellte Zuwendung eine Genehmigung sowie Abrechnungsvordrucke.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die Landeskoordination.

Bei Abweichung der Voraussetzungen gegenüber der Vorplanung, besteht kein Anspruch auf die volle im Bewilligungsbescheid zugesagte Zuwendung aufgrund der Genehmigung.

2. ZUWENDUNG

Bei eintägigen Integrationsmaßnahmen kann eine Zuwendung bis zu € 200,00 für Aktionen, die von Stützpunktvereinen oder in Kooperation mit Sportvereinen durchgeführt werden und sportbezogenen Charakter haben, beantragt werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Inhalt und Rahmen der Veranstaltung.

3. ABRECHNUNG

Es muss darauf geachtet werden, dass die Ausgaben nach dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** vorgenommen werden, um unter anderem auch eine gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten.

Die Abrechnung der Zuwendung muß durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis erfolgen. Die Abrechnung muss vom verantwortlichen Leiter der Maßnahme rechtsverbindlich unterschrieben sein und der Landeskoordination bis zum 15.10.2008 vorgelegt werden.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- ein detaillierter Sachbericht
- eine ausgefüllte Teilnehmerliste (alle Teilnehmer und Betreuer) / nicht notwendig bei Spielfesten
- alle Belege im Original mit Zahlungsnachweis
- ein Beleg über die eingenommenen Teilnehmerbeiträge

3.A). ANERKANNT KÖNNEN WERDEN:

- anteilige Reisekosten von Teilnehmern und Betreuern
- Bundesreisekostengesetz: 2. Klasse Deutsche Bahn
- PKW-Nutzung € 0,20 pro Kilometer zzgl. € 0,02 Mitnahmeentschädigung pro km/Person

- notwendiges Spielgerät
- Info-Material
- Kleine Preise (give aways)
- anteilige Programmkosten

3.B). NICHT ANERKANNT WERDEN U.A.:

- Ausgaben, die keinen direkten Zusammenhang mit der Aktion erkennen lassen oder die nicht der Allgemeinheit zugeführt werden (z.B. Pokale ab € 18,00)
- Medikamente
- Trinkgelder
- Alkoholische Getränke etc
- Das Programm gewährt keinen Versicherungsschutz
- Übungsleiter- / Betreuerhonorare können nicht gefördert werden.
Hiervon ausgenommen sind Übungsleiter, die ihre Sportgruppe im Rahmen der Eintägigen Integrationsmaßnahme betreuen. Diesen kann ein Honorar von bis zu € 8,00 / pro 45 Minuten, aber nicht mehr als € 25 am Tag gewährt werden

Kontaktmöglichkeiten:

**Sportjugend Rheinland-Pfalz
Programm „Integration durch Sport“
Milan Kocian
Haus des Sports
Rheinau 11
56075 Koblenz**

**Tel.: 0261/ 135 125
Fax.: 0261/135163
E-mail: sjugend@aol.com
www.sportjugend.net**